

# Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Geographie mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten)

Vom 23. April 2008

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2008-11](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2008-11))

---

**Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.**

---

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Masterstudiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2007-29](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2007-29)) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

## § 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Master-Studiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

### Zu § 2 ASPO: Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

Abs. 1: Ausgestaltung und Ziele des Bachelor-Studiums

Satz 2:

*Der Bachelor-Studiengang Geographie wird als ein grundlagenorientierter Studiengang der Philosophischen Fakultät I der Julius-Maximilians-Universität Würzburg mit dem Abschluss Bachelor of Science angeboten. Das Ziel der Ausbildung ist es, den Studierenden Kenntnisse auf den wichtigsten Teilgebieten der Geographie zu vermitteln und sie mit den Methoden des geographischen Denkens und Arbeitens vertraut zu machen. Durch ihre Ausbildung und durch die Schulung des analytischen und synthetischen Denkens sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, sich später in die vielfältigen, an sie herangetragenen Aufgabengebiete einzuarbeiten und insbesondere das für einen konsekutiven Bachelor-Master-Studiengang erforderliche Grundwissen zu erarbeiten. Deshalb wird auf das Verständnis der fundamentalen geographischen Begriffe und Theorien sowie auf fundierte Methodenkenntnisse und die Entwicklung typischer Denkstrukturen besonderer Wert gelegt. Zentrales Lehrziel im Rahmen des berufsqualifizierenden Bachelor-Studiengangs Geographie ist somit der Erwerb der Fähigkeit, räumliche Strukturen und Entwicklungsprozesse zielgerichtet zu analysieren, zu bewerten und nachhaltig mitzugestalten und die derzeitige Raumnutzung in ihren Wirkungen auf den Landschaftshaushalt, die Gesellschaft und die Wirtschaft zu entwickeln und damit letztlich Umweltsysteme nicht nur zu analysieren, sondern darüber hinaus auch gesellschaftliche und umweltökonomische, umweltrechtliche und umweltpolitische Aspekte zu beurteilen. Dies wird durch die Belegung einer Begleitfachgruppe unterstützt, in dem die Studierenden mit den grundlegenden Denkweisen und Arbeitstechniken einer Fachgruppe ihrer Wahl vertraut gemacht werden. Im Einzelnen sollen folgende Lernergebnisse (Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen) erreicht werden:*

- *geographisch-geowissenschaftliches und raumwissenschaftliches Fachwissen,*
- *Überblick über die Zusammenhänge innerhalb der eigenen Disziplin und mit benachbarten Disziplinen,*
- *Befähigung, fachwissenschaftliche und auch interdisziplinäre Probleme und Aufgabenstellungen im Umweltbereich zu erkennen und zu analysieren, zu formulieren, und – unter Zuhilfenahme von selbst recherchierter Fachliteratur – zu lösen.*
- *Bearbeitung von Analyse- oder Synthese- und Entwicklungsaufgaben unter Berücksichtigung wissenschaftlicher, technischer, sozialer, ökologischer, ökonomischer und gesellschaftlicher Randbedingungen bzw. Standards mit Hilfe geeigneter Methoden und unter Anwendung adäquater Arbeitstechniken (insbesondere auch im EDV-Bereich),*
- *Vorbereitung auf einen flexiblen Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern durch die methodischen, fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen,*
- *Befähigung über geographische Inhalte und Probleme sowohl mit Fachkolleginnen und Kollegen als auch mit einer breiteren Öffentlichkeit zu kommunizieren,*
- *Befähigung, sowohl einzeln als auch als Mitglied von Gruppen zu arbeiten und Projekte effektiv zu organisieren und durchzuführen sowie in eine entsprechende Führungsverantwortung hineinzuwachsen,*
- *durch einen ausreichenden Praxisbezug des Studiums und das berufsbezogene Praktikum beim Eintritt in das Berufsleben auf die Sozialisierung und Arbeit im betrieblichen bzw. wissenschaftlichen Umfeld vorbereitet sein.*

*Die Prüfung ermöglicht den Erwerb eines international vergleichbaren Grades auf dem Gebiet der Geographie und stellt im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienganges einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar, welcher u.a. Voraussetzung für ein sich anschließendes Master-Studium ist. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zusammenhänge der grundlegenden Ausbildung in der Geographie überblickt und die Fähigkeit besitzt, die vermittelten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden.*

### **Abs. 3: Verleihung eines akademischen Bachelor-Grades**

*Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ („B. Sc.“) verliehen.*

### **Zu § 3 ASPO:**

#### **Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium, empfohlene Grundkenntnisse**

### **Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen**

Satz 11:

*Solide Sprachkenntnisse in Englisch auf Abiturniveau werden dringend empfohlen, da ein Großteil der Fachliteratur nur in englischer Sprache vorliegt.*

### **Zu § 6 ASPO:**

#### **Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums**

### **Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule**

Sätze 4 und 5:

*Für die Anzahl und die Beschreibung der Module und Teilmodule wird auf die beiliegende Studienfachbeschreibung sowie die Modul- und Teilmuldbeschreibungen verwiesen.*

*In den Begleitfachgruppen (vgl. Abs. 5 Satz 2) kann der Prüfungsausschuss im Rahmen der begleitfachspezifischen Profilierung weitere Module zulassen, sofern sie zur fachlichen Profilierung der jeweiligen Begleitfachgruppe beitragen. Soweit die Module bzw. Teilmodule nicht von der Philosophischen Fakultät I angeboten werden, ist hierbei insbesondere § 6 Abs. 3 Satz 6 der ASPO zu beachten.*

### **Abs. 5: Kombinationen von Studienfächern für das Bachelor-Studium**

Satz 2:

*Der Studiengang ist ein Ein-Fach-Studium im Umfang von 180 ECTS-Punkten.*

*Der Pflichtbereich umfasst Module mit einem Umfang von 60 ECTS-Punkten.*

*Im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von mindestens 90 ECTS-Punkten zu absolvieren.*

*Der Wahlpflichtbereich umfasst folgende Unterbereiche:*

- *Physische Geographie: 45 ECTS-Punkte*
- *Humangeographie: 45 ECTS-Punkte*
- *Regionale Geographie Europas: 15 ECTS-Punkte*
- *Regionale Geographie außerhalb Europas: 15 ECTS-Punkte*
- *Begleitfachgruppe: 30 ECTS,*  
*zu erbringen im Rahmen einer der folgenden Begleitfachgruppen:*
  - *„Struktur- und Prozessanalyse des Naturhaushalts“*
  - *„Methoden und Anwendungen der Geographischen Fernerkundung“*
  - *„Wirtschafts-, Sozial- und Geisteswissenschaften“*

*Im Bereich der Schlüsselqualifikationen sind Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten zu absolvieren.*

*Der Bereich der Schlüsselqualifikationen umfasst folgende Unterbereiche:*

- *Allgemeine Schlüsselqualifikationen: 10 ECTS-Punkte*
- *Fachspezifische Schlüsselqualifikationen: 10 ECTS-Punkte*

*Dem Modul der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) sind 10 ECTS-Punkte zugeordnet.*

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung, Schlüsselqualifikationspool

Satz 1:

*Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ist der beiliegenden Studienfachbeschreibung zu entnehmen.*

Satz 2:

*Die in der Studienfachbeschreibung und den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen aufgeführten Module im Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen sind hierbei nicht abschließend. Der Prüfungsausschuss kann weitere Module zulassen. Soweit die Module bzw. Teilmodule nicht von der Philosophischen Fakultät I angeboten werden, ist hierbei insbesondere § 6 Abs. 3 Satz 6 der ASPO zu beachten.*

Abs. 8: Festlegung von Schwerpunkten

Satz 2:

*Schwerpunkte innerhalb des Wahlpflichtbereiches bilden insbesondere die Unterbereiche*

- *Physische Geographie bzw. Humangeographie sowie die zu wählende*
- *Begleitfachgruppe.*

Abs. 9: Studienverlaufplan

Satz 3:

*Je nach Wahl der Begleitfachgruppen kann sich der Studienverlauf unterscheiden. Der Studienverlaufplan gibt eine Empfehlung für den Verlauf des Studiums. Beispielhafte Studienverlaufspläne werden vom Institut für Geographie in geeigneter Weise bekannt gemacht.*

## **Zu § 7 ASPO: Lehrformen**

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

Satz 4:

*Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten, daneben sind Veranstaltungen in englischer oder französischer Sprache möglich.*

**Zu § 8 ASPO:  
Umfang der Prüfung, Fristen**

Abs. 1: erfolgreicher Abschluss des Bachelor-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen:

Sätze 2 und 3:

*Die für bestandene Teilmodule und somit auch für die jeweiligen Module erworbenen ECTS-Punkte sind in den Teilmodul- bzw. Modulbeschreibungen geregelt.*

**Zu § 14 ASPO:  
Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten**

Abs. 1: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus demselben Studienfach

Satz 1:

*Einschlägige Module bzw. Teilmodule aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich sowie aus dem Bereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen, welche im Studienfach Geographie an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, werden bis zur vollen Höhe der erforderlichen ECTS-Punkte in diesen genannten Bereichen des Bachelor-Studiengangs Geographie vom Prüfungsausschuss angerechnet.*

Abs. 3: Anrechnung von Modulen bzw. Modulteilern aus anderen Studienfächern

Satz 1:

*Studien- und Prüfungsleistungen, Module bzw. Teilmodule aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich sowie aus dem Bereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen, die in wesentlich anderen Studienfächern an der Universität Würzburg, an anderen Universitäten oder sonstigen Hochschulen (insbesondere Fachhochschulen) im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, werden bis zur vollen Höhe der erforderlichen ECTS-Punkte in diesen genannten Bereichen des Bachelor-Studiengangs Geographie vom Prüfungsausschuss angerechnet, es sei denn, dass eine fachliche Gleichwertigkeit mit den Modulen bzw. Teilmodulen des Bachelor-Studiengangs Geographie an der Universität Würzburg nicht vorliegt.*

**Zu § 17 ASPO:  
Form der Prüfungsleistungen**

Abs. 2: Regelung der Modul- bzw. Teilmodulprüfungen

Satz 1:

*Prüfungsform, Prüfungsdauer und Prüfungsumfang sind in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen festgelegt.*

Satz 6:

*Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten, sie können mit Einverständnis des Prüfers bzw. der Prüferin auch in englischer Sprache stattfinden.*

**Zu § 18 ASPO:  
Mündliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:

*Die jeweiligen Teilmodulbeschreibungen legen fest, ob nur Einzel- oder auch Gruppenprüfungen zugelassen sind. Im letztgenannten Fall findet man auch die maximale Anzahl der Kandidaten bzw. Kandidatinnen in den Teilmodulbeschreibungen.*

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

*Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen festgelegt.*

**Zu § 19 ASPO:  
Schriftliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

*Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen festgelegt.*

**Zu § 20 ASPO:  
Sonstige Prüfungen: Referate, Vorträge, Hausarbeiten, Übungsarbeiten,  
Projektarbeiten, praktische Prüfungen, Prüfungen für andere Lehrformen,  
sonstige studiengangsspezifisch mögliche Prüfungen**

Abs. 4: Projektarbeiten

Satz 3:

*Die Dauer einer Projektarbeit wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.*

**Zu § 21 ASPO:  
Abschlussarbeit: Bachelor-Arbeit**

Abs. 10: Sprache der Abschlussarbeit

Sätze 1 und 2:

*Die Abschlussarbeit soll in der Regel in deutscher Sprache vorgelegt werden. Daneben ist eine Vorlage in englischer Sprache möglich.*

**Zu § 23 ASPO:  
Organisation von Prüfungen**

Abs. 2: Prüfungszeitraum

Satz 1:

*Schriftliche Prüfungen für ein Teilmodul finden in der Regel kurz vor oder nach Ende des Vorlesungszeitraums statt. Termine für mündliche und sonstige Prüfungen werden im Allgemeinen in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin abgestimmt. Werden für ein Teilmodul in jedem Semester Prüfungen, aber nicht in jedem Semester die zugehörigen Lehrveranstaltungen angeboten, so liegt der Prüfungszeitraum in Semestern, in denen keine Lehrveranstaltungen des Teilmoduls angeboten werden, in der Regel kurz vor oder nach Beginn des Vorlesungszeitraums des Semesters.*

**Zu § 31 ASPO:  
Bestehen von Prüfungen**

Abs. 3: Bestehen der Bachelor-Prüfung

*Für das erfolgreiche Bestehen der Bachelor-Prüfung müssen mindestens Module aus den einzelnen Bereichen bzw. Unterbereichen im Umfang von insgesamt mindestens 180 ECTS-Punkten nach folgender Maßgabe bestanden werden:*

*Pflichtbereich: 60 ECTS-Punkte*

*Wahlpflichtbereich: mindestens 90 ECTS-Punkte, davon*

- *45 ECTS-Punkte aus den Unterbereichen Physische Geographie bzw. Humangeographie,*

wobei dringend dazu geraten wird, sich beim Erwerb dieser Punkte im Sinne einer deutlichen Profilierung auf einen dieser Unterbereiche zu konzentrieren

- 15 ECTS-Punkte aus den Unterbereichen Regionale Geographie Europas bzw. Regionale Geographie außerhalb Europas
- 30 ECTS-Punkte aus einer der angebotenen Begleitfachgruppen

Schlüsselqualifikationen: mindestens 20 ECTS-Punkte, davon

- 10 ECTS-Punkte aus dem Unterbereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen
- 10 ECTS-Punkte aus dem Unterbereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen, wobei dringend dazu geraten wird, im Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen auf das vom Institut für Geographie angebotene Modul zur Moderation und Präsentation zurückzugreifen.

### **Zu § 34 ASPO: Bildung und Gewichtung der Noten in den einzelnen Bereichen, Fach- und Gesamtnotenberechnung**

Abs. 3: Bildung der Noten in den Bereichen und Unterbereichen

Satz 9:

*Die studiengangsspezifischen Unterbereiche sind den fachspezifischen Bestimmungen zu § 6 Abs. 5 sowie der Studienfachbeschreibung zu entnehmen.*

Satz 10:

*Hinsichtlich der Notenberechnung werden die Unterbereiche Physische Geographie bzw. Humangeographie als ein gemeinsamer Unterbereich behandelt.*

*Im Rahmen der Unterbereiche Regionale Geographie wird von jedem Prüfling entweder der vollständig abgeschlossene Unterbereich Regionale Geographie Europas oder der vollständig abgeschlossene Unterbereich Regionale Geographie außerhalb Europas für die Note des Wahlpflichtbereiches herangezogen. Für den Fall, dass ein Prüfling beide Unterbereiche vollständig abgeschlossen hat, wird jeweils eine Note in entsprechender Anwendung der Sätze 7 und 8 gebildet und die bessere der so errechneten Noten für die Bildung der Bereichsnote des Wahlpflichtbereiches herangezogen.*

*Im Rahmen der Begleitfachgruppen wird für jede vom Prüfling vollständig abgeschlossene Begleitfachgruppe eine gesonderte Gesamtnote nach Maßgabe der Sätze 1 bis 8 berechnet. In die Berechnung der Note des Wahlpflichtbereiches fließt die beste auf diese Weise im Rahmen einer Begleitfachgruppe erzielte Note ein.*

### **Zu § 35 ASPO: Zeugnisse, Bachelor- / Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records**

Abs. 2: Bachelor-/Master-Urkunde

Satz 6:

*Die Übergabe der Urkunden soll an einem einheitlichen Termin stattfinden. Dieser wird vom Fakultätsrat festgelegt.*

**Anlagen:**

- [Anlage 1:](#) Studienfachbeschreibung  
[Anlage 2:](#) Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Modulhandbuch)

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.